Mbg. D. v. Mayer: Ich fann mit bem Borfchlage nicht einverstanden fein; er scheint auf der einen Geite zu weit gu geben, und auf ber andern Seite bem bei §. 3 gefaßten Beschluffe ju wiberfprechen. Es kann namlich die Wechfelclaufel in jeder ber verschiedenen Formen angewendet werden, welche nach §. 3 von der Rammer bereits genehmigt worden find; es fann baher 1) eine Zahlung nach Wechfelrecht ober bei Wechfelhaft verfprochen, ober es fann 2) wegen einer Bahlung ben Bestimmungen bes Wechfelrechts ober ber Wechfelordnung fich unterworfen, ober es fann 3) erklart werben, daß ber gange Contract als Wechfel gelten folle. In allen erftgenannten Fallen fann nicht anders die Wechfelhaft vollstreckt werden, als nur wegen folcher Bahlungen, wegen welcher bie Wechfelclaufel wirklich gebraucht und ausgesprochen worben ift. Wenn in einem Documente alfo brei oder vier Bahlungen versprochen find, fo ift es Schulbigfeit bes Musstellers, barin entweder fur jebe einzelne Bahlung die Claufel beigufugen, ober im MIgemeinen zu fagen, bag wegen fammtlicher Bahlungen, und bei einem Pacht= vertrage megen fammtlicher flipulirten Dachttermingelber fich dem Wechfelrechte unterworfen ober bei Wechfelhaft Bah= lung versprochen werbe. Ift dies nicht geschehen und bei irgend einer einzelnen Bahlung die Claufel meggelaffen, fo fann fein Richter darauf die Wechselhaft verfügen, indem fie bann offen= bar fur biefe einzelne Bahlung nicht ftipulirt ift. Wenn aber in einem Contracte, wo mehrere Bahlungen versprochen find, die in S. 3 genehmigte gang allgemeine Claufel gebraucht ift, baß ber gange Contract als Wechfel gelten folle, fo glaube ich, wird es feinen Richter geben, der nicht eintretenden Falles wegen jeder einzelnen im Contract versprochenen Bahlung die Wechfelhaft verfügen wurde. Unter diefen Umftanden glaube ich, daß eine fpeciellere Unweifung für den Richter im Gefete nicht nothwendig ift; man kann eine weitere Erklarung nicht füglich geben, wenigstens nicht in ber Urt, baß fie fo allgemein gehalten wird, wie zuleht vorgeschlagen wurde. Bunfchte bie Rammer, bag für die allgemeinste Form der Wechfelclaufel, namlich wo gefagt wird, bag ber gange Contract als Wechfel gelten folle, eine Befchrantung ausgesprochen werbe, fo mare bies ein Wegenstand, ber noch einer besondern Berathung und Redaction unterliegen mochte, und bann wurde ich vorziehen, bag bie Rammer ben Paragraphen zur nochmaligen Berathung an die Deputation juruckgabe. Es murbe bann jugleich mit berathen werben, in wie fern ber §. 6 bes Entwurfs hierauf noch von Ginfluß fein fann. Ich meines Orts bin barüber vollig entschieden und glaube, es bedarf deffen nicht; allein es konnte moglich fein, daß es bie Kammer wunschte. §. 6 bes Entwurfs fann übrigens nimmermehr aufgenommen werben, benn er fpricht von "verfchiebenartigen Leiftungen," und bas ift etwas gang Underes, als "mehrere Bahlungen". Nachdem die Kammer einmal befcloffen hat, daß auf andere Leiftungen als Geldzahlungen nach Wechfelrecht nicht verfahren werden folle, fo konnen Schwierig= feiten der in §. 6 gebachten Urt bei Unwendung des Gefetes gar nicht eintreten. Ich wieberhole baher, nach meiner Unficht hat man entweder von weitern Borfchlagen ganglich abzusehen, ober

wenn die Kammer glaubt, daß noch etwas geschehen muffe, den fraglichen Gegenstand der Deputation nochmals zur Erwägung zurückzugeben.

Abg. Georgi: Ich muß mich für die Ansichten des letzten Sprechers verwenden. Ich glaube allerdings, was der geehrte Herr Neserent vorgeschlagen hat, möchte theils nicht nöthig sein, theils wohl auch zu weit gehen. Sollte sich aber bei der end-lichen Redaction noch irgend eine kleine Lücke sinden, die nicht im ausdrücklichen Widerspruche mit den Kammerbeschlüssen stände, so würde es in dem Besugnisse der Redactionsbeputation, den gesaßten Beschlüssen gemäß, siehen, diese Lücke auszugleichen. Ich glaube deshalb nicht, daß jeht ein weiterer Besschluß deshalb erforderlich sein möchte.

Referent Abg. D. Haase: Ich will nunmehr meinen Borsschlag zurückziehen, da ich an und für sich der nämlichen Meinung bin, welche der letzte Redner ausgesprochen hat, und im Ganzen nur den Borschlag machte, um hierüber eine Bereisnigung sofort herbeizuführen. Uebrigens, wenn es nothig sein würde, hierüber noch etwas im Gesetze hinzuzufügen, so kann dies auch dadurch geschehen, daß die erste Kammer bei ihrer Besrathung einen solchen Satz ausnimmt, oder die Sache der Rebaction anheimgegeben wird.

Staatsminister v. Konnerig: Ich wollte hierbei nur ers wähnen, daß, wenn sonach kunftig etwas auf die Redaction ges wiesen wird, dies nunmehr nur in dem Sinne der Kammer gesschehen könnte, in welchem §. 6 abgelehnt ist, daß also, wenn die Wechselclausel dem ganzen Contracte beigefügt ist, sie auf alle gegenseitige eventuelle kleine Leistungen anzuwenden sein wird.

Referent Abg. D. Saafe: 3ch bin bamit einverstanden.

6. 12.

Die Unterwerfung unter den Schuldarrest kann in der Resgel nur von Mannspersonen, welche das 25. Jahr des Alters erfüllt haben, geschehen. Weibspersonen und diejenigen Mannspersonen, welche das 25. Jahr des Alters noch nicht erfüllt, könsnen Verpslichtungen bei Schuldarrest nur eingehen, wenn sie als wechselfähig zu achten sind. Die Bestimmungen der Const. 21 Part. II. werden hiermit durchgehends aufgehoben.

Die Deputation fagt:

Wenn in der Wechselordnung (§. 257) über die Wech = selfåhigkeit Bestimmungen getroffen worden sind, d. i. über die Besähigung, wechselmäßige Rechtsverhältnisse einzugehen, so ist hier von der Wech selarrest sähigkeit die Rede, und zu bestimmen, gegen welche Personen der Wechselarrest versügt werden kann. Denn wenn schon die Wechselarrestschigkeit jes derzeit mit der Wechselsähigkeit verbunden sein muß, so ist doch nicht Zeder, welcher wechselsähig ist, dem Wechselarrest untersworfen.

Nach den Beschlussen der Kammern bei §. 257 ber Wechselordnung wurde nun statt des §. 12 des Gesegentwurfs in Bezug auf die Wechselarrestfähigkeit (welche man auch mit dem Ausdrucke: "passive Wechselfähigkeit" bezeichnen konnte) folgende Bestimmung in das Gesetz (als §. 6) auszunehmen sein:

"Die Wechselhaft kann in der Regel nur an mundigen und dispositionsfähigen Personen vollstreckt werden.